

DMV bietet Sportpaket 2013

Für die vom DMSB und den Trägerverbänden des DMSB ausgeschriebenen Lizenzsport- und Clubsportdisziplinen benötigen Aktive in jüngerer Zeit mindestens eine so genannte C-Lizenz zur Teilnahme an offiziellen Wettbewerben. Die C-Lizenz beinhaltet auch eine Unfallversicherung. Der DMV hat reagiert und bietet Aktiven jetzt neben der DMV-Vollmitgliedschaft auch ein erweitertes Sportpaket. Das Sportpaket für volljährige und motorsportlich aktive Personen besteht aus der

Vollmitgliedschaft im DMV (Jahresbeitrag EUR 49,00) zusammen mit einer DMSB-C-Lizenz für das Jahr 2013, das zu einem Gesamtpreis von EUR 60,00 ausgestellt wird. Bei einem Normalpreis von 45,00 Euro für eine DMSB-C-Lizenz spart der Erwerber des Sportpakets bei DMV-Vollmitgliedschaft 34,00 Euro pro Jahr. Dabei profitiert der Erwerber des Sportpakets stets auch von allen Leistungen der Vollmitgliedschaft. In den zahlreichen Leistungen für DMV-Mitglieder ist u.a. eine Unfallversi-

cherung bei Trainingsfahrten und Clubwettbewerben enthalten.

Das Angebot, das sich an Personen richtet, die noch nicht im DMV Mitglied sind, ist zunächst bis zum 30.06.2013 befristet. Interessenten ab 18 Jahren können das DMV-Sportpaket via E-Mail (dmv@dmv-motorsport.de) oder telefonisch 069/69 5002-0 bestellen.

Die DMSB-C-Lizenz wird an Erwerber des Sportpakets von der Sportabteilung des DMV ausgegeben.

Haftungsausschluss auch bei Demonstrationsfahrten

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über einen Haftungsausschluss bei der Ausübung besonders gefährlicher Sportarten sind auch auf andere Fälle gemeinsamer sportlicher Betätigung ohne Wettkampfcharakter übertragen worden. Sie gelten auch für eine sog. Demonstrationsfahrt mit früheren Rennmotorrädern auf einer Rennstrecke, wobei nach Art eines Rennens gefahren wird. Zutreffend wurden vom Landgericht für die Demonstrationsfahrt am 11.07.2010, bei der es zu dem streitgegenständlichen Unfall kam, die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über einen Haftungsausschluss bei der Ausübung besonders gefährlicher Sportarten, angewendet. Nach diesen Grundsätzen ist bei sportlichen Wettbewerben mit einem nicht unerheblichen immanenten Gefahrenpotential, bei denen auch bei Einhaltung der geltenden Wettbewerbsregeln oder bei nur geringfügiger Regelverletzung die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung besteht, die Inanspruchnahme anderer Teilnehmer für solche – nicht haftpflichtversicherten – Schäden ausgeschlossen, die der andere ohne gewichtige Regelverletzung verursacht.

Verletzungen, die auch bei sportgerechtem Verhalten auftreten können, nimmt jeder Teilnehmer in Kauf (vgl.: BGH, Urteil vom 05.11.1974, Az.: VI ZR 100/73; BGH, Urteil vom 10.02.1976, Az.: VI ZR 32/74; BGH, Urteil vom 01.04.2003, Az.: VI ZR 321/02; BGH, Urteil vom 29.01.2008, Az.: VI ZR 98/07, alle zitiert nach juris). Diese ursprünglich für den Bereich der „Kampfspiele“ entwickel-



Auch bei sog. Gleichmäßigkeitsprüfungen oder Demonstrationsfahrten gelten die Grundsätze zum Haftungsausschluss wie bei Rennveranstaltungen

Foto: Franz Hoffmann

ten Grundsätze gelten auch bei sonstigen sportlichen Wettkämpfen (vgl. BGH, Urteil vom 01.04.2003, Az.: VI ZR 321/02; OLG Celle, Urteil vom 02.04.1980, Az.: 3 U 186/79, beide zitiert nach juris). Darüber hinaus sind die Grundsätze zum Haftungsausschluss

auch auf andere Fälle gemeinsamer sportlicher Betätigung ohne Wettkampfcharakter übertragen worden. Dabei kommt es darauf an, dass sich bei einer gemeinsamen Sportausübung, für die zumindest ein stillschweigender Konsens über die zu beachtenden Regeln gilt, die der Sportart immanente Gefahr realisiert, ohne dass dabei gegen eine der Regeln grob verstoßen wurde bzw. ansonsten dem Teilnehmer grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen wäre (vgl. dazu: OLG Stuttgart, Urteil vom 14.02.2006, Az.: 1 U 106/05 (Radtouristikfahrt); OLG Nürnberg, Urteil vom 16.05.2002, Az.: 2 U 4387/01, (unabhängiges Befahren einer Motocrossbahn mit Motorrädern); OLG Celle, Urteil vom 02.04.1980, Az.: 3 U 186/79 (Motorsport mit Geländemotorrädern); BGH, Urteil vom 01.04.2003, Az.: VI ZR 321/02 („Gleichmäßigkeitsprüfung“ auf dem Hockenheimring); BGH, Urteil vom 29.01.2008, Az.: VI ZR 98/07 (35. „Akademisches“ auf dem Hockenheimring, Einhalten einer bestimmten vorgegebenen Geschwindigkeit), alle zitiert nach juris.

Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15.02.2013, Az. 10 U 33/12.

ENRICO STRAKA

www.dmv-motorsport.de



DMV-Justiziar Enrico Straka

Genehmigungsunterlagen einreichen!

Der Justiziar des DMV bittet alle Vereine, die eine behördlich genehmigte Rennstrecke besitzen, dem DMV Kopien ihrer amtlichen Genehmigungsbescheide und der Antragsunterlagen einzureichen. Der DMV möchte seine Datenbank erweitern und auf diese Art und Weise seinen Vereinen bei der Beantragung von behördlichen Genehmigungen unter die Arme greifen.